

Neues Eichrecht seit 01.01.2015

Seit 01.01.2015 sind das **Mess- und Eichgesetz** (kurz: **MessEG**) und die **Mess- und Eichverordnung** (kurz: **MessEV**) in Kraft. Sie lösen damit das Eichgesetz und die Eichordnung ab. Für Sie als Verwender von Abgasmessgeräten und Reifendruckmessgeräten ergeben sich dadurch zum Teil (siehe auch unser Rundschreiben 02/2015) neue Regelungen:

✓ **Anzeigepflicht** (§ 32 Abs. 1 u. 2 MessEG)

Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Eichamt) spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige des neuen oder erneuerten Messgerätes erfolgt am besten online über die zentrale Meldeplattform unter www.eichamt.de (dort klicken Sie ganz oben auf „Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG“). Die Anzeige gilt nicht als erster Eichantrag. Die Eichung muss gesondert beantragt werden. Messgeräte die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen nicht angezeigt werden.

✓ **Antrag auf Eichung** (§ 37 Abs. 3 und § 38 MessEG)

Das MessEG verpflichtet die Verwender von Messgeräten, die Eichung rechtzeitig zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Eichung mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät dann gleichgestellt, wenn

1. der Messgeräteverwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten hat und
2. es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen.

Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiter verwendet werden.

Der Antrag auf Eichung erfolgt am besten online unter www.lmg.bayern.de/eao/ oder schriftlich mit Angabe der Messgeräteart, des Messgeräteherstellers, der Typenbezeichnung, der Seriennummer und des Ablaufs der Eichfrist.

ACHTUNG:

Wird der Eichantrag weniger als 10 Wochen vor Eichablauf gestellt, ist das Eichamt verpflichtet, einen Bescheid zu erstellen, in dem mitgeteilt wird, ob das Messgerät bis zur neuen Eichung weiterhin verwendet werden kann oder nicht. Die Kosten für diesen Bescheid betragen dzt. 25,20 EUR.

✓ **Eichfrist** (Anlage 7 MessEV)

Die Eichfrist für Abgasmessgeräte beträgt ein Jahr, für Reifendruckmessgeräte zwei Jahre.

✓ **Beginn und Ende der Eichfrist**

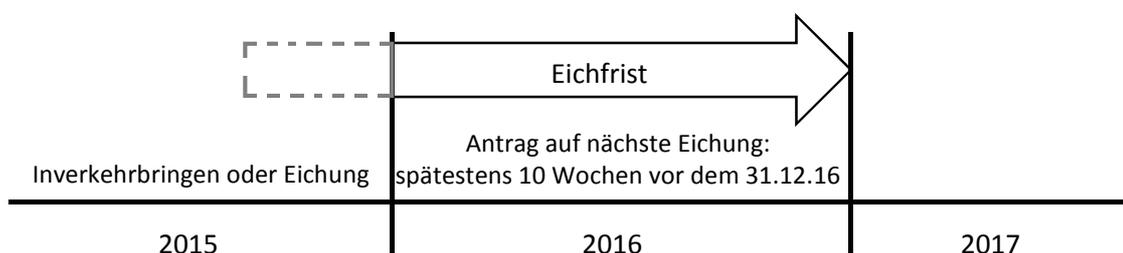
Die Eichfrist beginnt mit dem Tag des Inverkehrbringens bzw. der Eichung. Sie endet (bei einer Eichfrist größer oder gleich 1 Jahr) mit dem Ende des Jahres, in dem die Frist rechnerisch endet.

Beispiel AU-Messgerät (Eichfrist 1 Jahr)

In Verkehr gebracht oder geeicht im Laufe des Jahres 2015

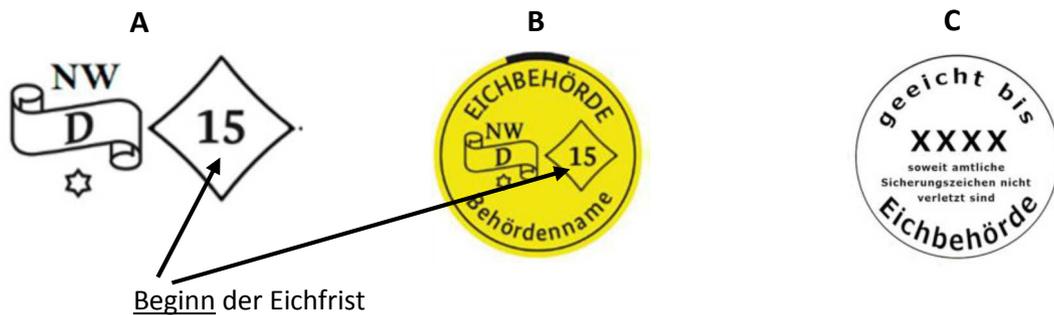
⇒ Ende der Eichfrist: 31.12.2016

⇒ Der Antrag auf Eichung muss spätestens 10 Wochen vor dem 31.12.2016 erfolgen



✓ **Kennzeichnung der geeichten Messgeräte gem. MessEG ab 01.01.2015:**

Die Kennzeichnung von Messgeräten wurde neu geregelt. Es wird nun der Beginn der Eichfrist (i. d. R. das Jahr der Eichung) gekennzeichnet (A bzw. B) und nicht mehr der Ablauf der Eichfrist. Das Ende der Eichfrist kann man auf einem optional angebrachten Zusatzzeichen (C) erkennen.



Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren können auch mit folgender Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden: **CE M12 0102**

Das Jahr der Kennzeichnung „12“ gibt an, wann das Messgerät konformitätsbewertet wurde und ist dann bis Ende 2013 geeicht.

Abgasmessgeräte für Dieselmotoren können auch mit folgender Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden: **DE-M 15 0103**

Das Jahr der Kennzeichnung „15“ gibt an, wann das Messgerät konformitätsbewertet wurde und ist dann bis Ende 2016 geeicht.

ACHTUNG:

Die bayerischen Eichämter wenden die neue Regelung erst ab dem 01.01.2016 an!

Jedes Messgerät, das in Bayern noch im Jahr 2015 geeicht wird, erhält noch die alte Kennzeichnung, aus der das Ende der Eichfrist hervorgeht!

✓ **Ausstellen von Eichscheinen (§ 37 Abs. 3 MessEV)**

Die Erstellung eines Eichscheinens setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag voraus. Eichscheine werden seit 01.01.2015 nur dann ausgestellt, wenn die Ausstellung spätestens bei der Durchführung der Eichung beantragt wurde.

✓ **Verstöße gegen das MessEG**

Wer als Verwender von Messgeräten oder Messwerten fahrlässig oder vorsätzlich gegen eichrechtliche Vorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.agme.de => Fachinformation => Allgemeine Fachinformationen bzw. Rechtsgrundlagen.

Das örtlich zuständige Eichamt wird Ihre Fragen zur Verwendung von Messgeräten und Messwerten gerne beantworten:

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Dienststelle Eichamt Nürnberg
Elbinger Str. 21
90491 Nürnberg

Telefon: 0911 51979-0
Telefax: 0911 51979-44
E-Mail: poststelle@ea-n.bayern.de
www.eichamt.de

Davon abweichend ist für den **Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim** die **Dienststelle Würzburg** Tel. 0931 991320 und für den **Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen** die **Dienststelle Regensburg-Ingolstadt** Tel. 0941 705710 zuständig.